

Aubstadt, den 04.04.2014

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die Gemeinde Aubstadt in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die im Erschließungsgebiet Aubstadt vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau/die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

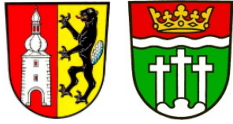
Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel

Die Gemeinde Aubstadt kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet Aubstadt nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint.

Begründung:

Die Gemeinde hat keine eigenen TK-Unternehmen oder Stadtwerke, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten; auch existiert kein im örtlichen Umfeld tätiger Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsleistungen.

Die Gemeinde Aubstadt hat zudem mit Schreiben vom 04.03.2014 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt.



Die Bundesnetzagentur hat am 19.03.2014 folgende Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage zu diesem Dokument).

Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken

Die Gemeinde Aubstadt ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Begründung:

Die geringe Bebauungsdichte im ländlichen Umfeld bedingt das Fehlen von Großkonzentrationsflächen im gewerblichen Bereich. Dies führt nach unserer Ansicht zu einer nicht ausreichenden Rentabilität aus Investorensicht und zu einem Marktversagen.

Aubstadt, den 04.04.2014

gez.

Wolfgang Abschütz

1. Bürgermeister

Anlage
Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 19.03.2014



| | | | |
|-------------------------|--|-----|--|
| Vollst. im Sinne d. BBR | | GL | |
| BGM INGEKANZEN | | | |
| 21. März 2014 | | | |
| Stapf | | BV | |
| RS | | RS | |
| DD | | GL | |
| | | 2.1 | |

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Gemeinde Aubstadt
 c/o VGem Bad Königshofen i.Gr.
 z.Hd. Herrn Hans-Bernd Bader
 Josef-Sperl-Straße 3
 97631 Bad Königshofen i.Gr.

*VG
 Weitere vorgehensweise
 mit LRA - Frank Reichert
 besitz abgesprochen
 24/03*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 04.03.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 114 3918-4/2014-078

☎ (02 28)
 14-5516
 oder 14-0

Bonn
 19.03.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Aubstadt auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Bader,

Sie haben mit am 07.03.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Aubstadt gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung im **Erschließungsgebiet Aubstadt** verbessert werden, aus dem die Versorgungsgebiete der Kabel Deutschland nach der Markterkundung herausgenommen wurden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

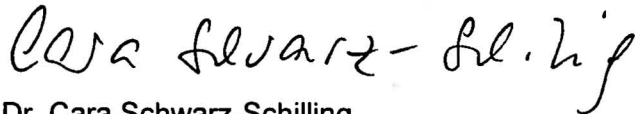
Im Erschließungsgebiet kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des von der Bundesnetzagentur betriebenen Infrastrukturatlas ggf. Kenntnis über nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturihaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling